

## Begutachtungsentwurf

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 88/2019, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 35/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 40/2023, wird wie folgt geändert:

*1. § 8 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Südoststeiermark erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:100.000 (Anlage 5) sowie durch Detailpläne der Befallszonen in den Maßstäben 1:30.000 (Anlage 6, 7 und 8).“

*2. § 8 Abs. 6 lautet:*

„(6) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Waltersdorf erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:80.000 (Anlage 9) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:35.000 (Anlage 10).“

*3. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Fehring erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:55.000 (Anlage 11) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:15.000 (Anlage 12).“

*4. § 9 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von jeglichen Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) sind verpflichtet, in der im § 8 Abs. 4 bis 7 festgelegten Befalls- und Sicherheitszone geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung durchzuführen.“

*5. Dem § 12a wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 8 Abs. 5, 6 und 7, § 9 Abs. 1 und die Anlagen 5 bis 12 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

*6. Die Anlagen 5, 6, 7, 8, 9 10, 11 und 12 werden neu erlassen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung: